

SOZIALE LAGE UND TRACHT IN KLEINKUMANIEN IM 18.–19. JAHRHUNDERT¹

Erzsébet BÁNKI MOLNÁR

Kiskun Múzeum
H-6100 Kiskunfélegyháza, Ungarn

Abstract: *Social Position and Dress in the Kiskunság Region in the 18th–19th Centuries* – The article gives a glimpse into the dress culture of the Kiskun District that existed from the late 17th century to 1876, located in the region between the Rivers Danube and Tisza. Drawing on research in archives, it examines the costumes worn by women and men in the different social strata and the regulations governing dress. The manner of dress that developed as a result of the bans and regulations can be reconstructed from the documents of litigation, wills, inventories of estates and reports by the board of guardians. Using examples taken from this archive material the author presents several festive and everyday costumes, showing that dress had the function of indicating status. She concludes that the leaders of local society used the regulations on dress to support the preservation of external appearances reflecting social status.

Keywords: Kiskunság, Kiskun District, dress of self-redeemed serfs, dress of servants, dress rules

Vor fast zwei Jahrzehnten berieten in Kiskunfélegyháza die Vertreter der Geschichtswissenschaft und Ethnographie darüber, welche Komponenten die Volkskunst in Kleinkumanien besaß. Unsere Kenntnisse über die Volkskultur und besonders deren zur Tracht gehörendes Segment waren bis dahin recht mangelhaft – und sind es heute noch.² In der Hoffnung, diese Mängel verringern zu können, habe ich meine Forschungen darauf gerichtet, die aus den Archivquellen hervorgehenden Bekleidungsbräuche und die Bestrebungen darzustellen, die ihre Normierung beabsichtigten.

Im geographischen Sinne ist Kleinkumanien die sich im Gebiet zwischen Donau und Theiß von Pest bis nach Szeged schräg hinziehende Großlandschaft. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bis 1876 gab es in diesem Gebiet die Verwaltungseinheit Kiskun Kerület (Bezirk Kleinkumanien), die gemeinsam mit den entfernter von ihr liegenden Jász Kerület (Bezirk Jazygien) und Nagykun Kerület (Bezirk Großkumanien) den Jászkun Kerület (Bezirk Jazygien-Kumanien) bildete, eines der privilegierten Munizipien in Ungarn.

¹ Vortrag gehalten in Csongrád anlässlich der Beratung „Tracht und Gesellschaft oder Kleider machen Leute“ am 15.–17. September 1995.

² KORKE 1980: 12–13, 62–63.

In der Gesellschaft des Bezirkes Kleinkumanien im Bezirk Jazygien-Kumanien verwirklichte sich der Einfluß der organisierten gesellschaftlichen Einrichtung stärker als die organischen Kleingruppenbindungen. Bestimmend wurden die privilegierte soziale Lage und die Verwaltung jener Aufgaben, die die durch Privilegien entstandene Gesellschaft freier Bauern harmonisieren und lenken sollten. Deshalb war sogar die Alltagskultur durchwoben von Privilegien und in den lokalen Statuten festgelegten Normen, deren Einhaltung die Aufgabe der Ortsbehörden war. Die Privilegien des Bezirks Jazygien-Kumanien erhielten ihren rechtlichen Rahmen durch eine am 6. Mai 1745 von Königin Maria Theresia erlassene Urkunde. In dieser erlaubte die Königin den dortigen Bewohnern, durch Bezahlung einer faktischen Summe das Land Jazygien-Kumaniens von der grundherrlichen Abhängigkeit freizukaufen. Dieser Freikauf war die Jazygisch-Kumanische Redemptio.

1745 gab Königin Maria Theresia den Jazygen und Kumanen ihre – seit dem Mittelalter bestehenden, aber inzwischen verlorenen – Selbstbestimmungsrechte zurück und legte zugleich ihre Pflichten fest. Die durchgeführte Redemptio hatte Bodeneigentum, Selbstverwaltung und eine neue gesellschaftliche Einrichtung zur Folge. Nach der Redemptio bildete die jazygisch-kumanische Gesellschaft innerhalb der Bezirke eine stark gegliederte, aber gegen die Bewohner außerhalb der Bezirksgrenzen abgeschlossene Einheit. Die den Boden Ablösenden wurden zu Redempten, die an der Ablösung nur mit einer symbolischen Summe Beteiligten wurden zu Irredempten. Außer diesen beiden für Jazygien-Kumanien typischen Gesellschaftsschichten lebten in den Bezirken auch Adlige sowie weder über Haus noch Boden, sondern nur über ihre Arbeitskraft und geringen Viehbesitz verfügende Häusler. Auf diese Gesellschaftsschichten bezog sich die jazygisch-kumanische Freiheit abhängig von den Vermögens- und Rechtsunterschieden, aber in ihren Augen waren alle Freie. Im Tausch für diese Teilnahme an den Freiheiten mußten sie sich jedoch an die auf Wirkung der Privilegien entstandenen lokalen Normen anpassen.

Diese Normen hatten eine stark vereinheitlichende Wirkung, und da die Zugehörigkeit zu einem privilegierten Bezirk auch wirtschaftliche Vorteile brachte, waren die von anderswoher Zugezogenen bestrebt, sich anzupassen und in ihrer Lebensweise den lokalen Mustern zu folgen.

Der privilegierte Bezirk bot im Tausch für die Einhaltung der Normen der Ortsgemeinschaften den einzelnen Sicherheit. Der Maßstab der Wirksamkeit der das Gemeinschaftsleben lenkenden Verwaltung wurde dadurch bestimmt, wie sehr es gelang, die Lebensbedingungen der Verwalteten in einen akzeptablen Rahmen zu lenken und die freiwillige Akzeptanz der Normiertheit aufrechtzuerhalten.

DIE METHODEN DER NORMIERUNG DER TRACHT

In der Kleidung, der Tracht, offenbarte sich nicht nur das Lebensniveau des Trägers, sondern auch dessen soziale Stellung. Dies geschah teils auf spontane Weise, dem wirtschaftlichen Hintergrund gemäß und aufgrund des Gewohnheitsrechts, und

später auf diesen aufbauend entsprechend den von den Bezirks- und Ortsverwaltungsorganen vorgeschriebenen Normen.

Die Herausbildung und Normierung der Kleidungskultur geschah auf unterschiedliche Weise. Zu dieser normierenden Tätigkeit rechnen wir die Preisregelung, die die Arbeitspreise der einzelnen Meister genau festlegte. Zeitweise galt diese Normierung im ganzen Bezirk Jazygien-Kumanien mit Statuarkraft, zu anderen Zeiten paßten gesonderte Ratsverfügungen sie an die konkreten Ortsverhältnisse an. István GYÖRFFY veröffentlichte bei seiner Darstellung der großkumanischen Tracht mehrere von diesen Limitationen (Preisregelungen) des 18. Jahrhunderts.³

Auch die Art der Kleidung beeinflusste der Rat, indem er *den Ladenpächtern im Vertrag das Kreditmaß für die Angehörigen der einzelnen sozialen Schichten vorschrieb.*⁴ Diesem ähnlich wurde die Tracht indirekt durch *die Genehmigung für die Markthändler oder ansiedlungswilligen Meister bzw. deren Verweigerung, und fallweise durch den Anreiz für das Hausgewerbe beeinflusst.* So forderte der Kapitän Kleinkumaniens beispielsweise 1783 die kleinkumanischen Räte auf, Möglichkeiten zu finden, wie man die Männer zum Flechten bewegen könne, bzw. womit man das aus der Türkei beschaffte Saffian- und Korduanleder, das türkische Linnen und die gefärbte Leinwand ersetzen könnte.⁵ Offensichtlich war das Problem durch den Türkenkrieg entstanden, der verhinderte, daß diese Materialien für die Tracht der Wohlhabenderen die Käufer erreichen.

Wie sich die Tracht gestaltete, davon zeugt eine Maßnahme des Rates im Jahre 1845, als er befürwortete und genehmigte, daß der Färberbursche János Orhanek sich in Félegyháza niederlassen und eine Werkstatt eröffnen dürfe. Obwohl es schon einen Färber in der Stadt gab, erhielt er die Genehmigung mit der Begründung, daß „unter den besonderen jetzigen Verhältnissen der Heimat ... auch jene blau-buntes Leinen [als Unterkleid] tragen, die es bisher verachtet haben“.⁶

Als direkter und wirksamer Beeinflussungsfaktor erwies sich die Festlegung, welche Trachtstücke im Arbeitslohn der Verdienten gegeben werden dürften. Diese Verfügung betraf die verschiedenen Gruppen von Hirten, die Mägde und die Angestellten im öffentlichen Dienst des Ortes gleicherweise. Der Rat legte fest, wieviel Geld-, Lebensmittel- und Kleidungsbezüge die einzelnen Arbeitnehmer erhalten dürfen, und auch das wurde schriftlich festgehalten, welches Stück der Tracht das betreffende Kleidungsstück oder Schuhwerk sein dürfe.

1811 bekam in Halas⁷ ein 13jähriger Junge als Jahreslohn 2 Forint und eine vollständige Bekleidung, die aus folgendem bestehen konnte:

³ GYÖRFFY 1937: 114–139, 362–371.

⁴ BKML. Kf. lt. (Bács-Kiskun Megyei Levéltár, Kiskunfélegyháza levéltára [Komitatsarchiv Bács-Kiskun, Archiv Kiskunfélegyháza]), Tan ir. No. 17. C. 1. F. 8. No. 1/1797.

⁵ BKML. Kh. lt. (Kiskunhalas levéltár [Archiv Kiskunhalas]), Prot. Pol. XII., 19.

⁶ BKML. Kf. lt., Tan ir. Lad. 65. Cs. 13. Sz. 55/1845.

⁷ BKML. Kh. lt., T. 122. No. 4/1811.

1 Pelzmantel aus vier Fellen	Wert 25 Forint ⁸
1 Pelzjacke und 1 Hose aus Schafleder	12 Forint
1 weißes Kleid	6 Forint
1 Paar neue Stiefel	12 Forint
1 Hut	6 Forint
	insgesamt: 61 Forint

Gleichzeitig erhielt ein 12jähriges Mädchen, Kata Mézes, nur die Bekleidung, deren Wert allerdings um 3 Forint höher was als die des Jungen

1 Pelzjacke	12 Forint
1 gefärbter Rock	10 Forint
1 blaue Schürze	5 Forint
1 buntes Taschentuch	3 Forint
2 Paar weiße Kleider	16 Forint
1 Küchenschürze	2 Forint
1 Stiefelreparierung	8 Forint
1 Paar neue Stiefel	12 Forint
	insgesamt: 68 Forint

Zum Lohn erwachsener Diener gehörten ebenfalls bestimmte Kleidungsstücke.

Die erste Back- und Koch-Magd und die zweite Magd erhielten außer Geld dieselbe Bekleidung: 2 Paar weiße Kleider, 1 Paar Stiefel, 1 gewöhnliche blaue Schürze und 1 gewöhnliches Leibchen und Halstuch, 1 Pelzjacke und 2 Kochschürzen.

Die dritte bekam nicht einmal Geld, sondern nur Bekleidung, d. h.: 1 gefärbtes Leibchen, 1 Rock, Schürze und Halstuch, 1 Kochschürze, 2 Paar weiße Unterkleider, 1 Pelzjacke und ein Paar Stiefel.

Von den Knechten kauften sich der Altknecht und der zweite Knecht ihre rangemäße Kleidung im allgemeinen vom Lohn. Der dritte Knecht konnte aber nur das tragen, war er erhielt, weil sein Jahresgeldlohn darüber hinaus nur 1 Forint betrug und er auch keine Tiere halten durfte. Er konnte also an der üblichen Kleidung nichts verändern, die nach Ratsbeschluß von 1790 aus folgendem bestand: Bauernmantel, dolmanförmiger Tuchmantel, hohe Mütze, 2 Paar weiße Unterkleider und Bundschuhe.⁹

Der Beschluß der Vollversammlung des Bezirks Kleinkumanien bedrohte den die Verordnung nicht beachtenden Bauern mit einem Goldstück Strafe und den Knecht mit 25 Stockhieben. Wenn der Knecht für den festgesetzten Lohn auch danach die Arbeit nicht aufnahm, wurde er mit weiteren 15 Stockhieben bestraft.

Pferdehirten erhielten über die Ernährung hinaus nur Bundschuhe aus Spaltleder und einen Bauernmantel, das übrige kauften sie sich selbst. Von den Bauernmänteln waren in Félégyháza die reich verzierten besonders beliebt. Die Kecskemé-

⁸ Diese Summe entsprach dem Preis einer Kuh.

⁹ BKML. Kf. lt., Prot. Pol. 8, 63.

ter Mantelschneiderzunft bat den Rat von Félégyháza extra, ihren Verkauf auf den Landes- und örtlichen Märkten zu verbieten. Anscheinend war dies vor allem ein Ausdruck der Eifersucht auf die Meister von Félégyháza, denn es gibt keine Angaben für das Verbot dieses „lokalen Brauches“, obwohl die Kecskeméter Zunft die prächtig verzierten Mäntel geradewegs als Kleidungsstücke bezeichnet hatte, die zur „moralischen Verführung“ geeignet seien.¹⁰

Die Normen für die Bekleidung legten auch fest, *welche die Kleidungsstücke waren, die Knechte und Mägde keinesfalls tragen durften.*

1743 schuf der Bezirk Kleinkumanien ein Statut, daß wenn die Frauen für Knechte und Betyaren außer dem ungarischen Brauch kurze Hemden und breite *hátravaló* (auf den Rücken geworfenes breites Leder) nähen, die Nähfrauen 20 Knutenhiebe, und wer das verbotene Kleidungsstück trägt, nach 24stündigem Arrest 24 Knutenhiebe bekommen und „das an ihm befindliche Kleid, weswegen er die Bestrafung erleidet, zerrissen wird“.¹¹ Dasselbe Statut verbot den Knechten, eine flache Mütze zu tragen, weil ihnen das Tragen der alten ungarischen hohen Mütze zukam. Einen Hut durften sie ebenfalls tragen, nicht aber Stiefel mit Sporen und Leinenhemden, darauf stand 24 Stunden Gefängnis bei Wasser und Brot.

Das Verbot bezog sich auf Schäfer, Rinder- und Pferdehirten gleicherweise, besonders aber auf ihre Hütejungen; dabei wurde hervorgehoben, daß den Pferdehirten das Sporentragen keinesfalls erlaubt sein solle. Wie der Kapitän schrieb, „die verhaßte Tracht beauftrage ich meine Herren Richter so zu beseitigen, daß wo man die verbotene schimpfliche Kleidung doch findet, die Herren Richter bestraft werden, und nicht jene, die sie tragen“.¹² Die in der Gemarkung die Aufsicht führenden Leutnante mußten auch darauf achten, daß sich die Hirten nicht in kurze und Spitzenhemden kleiden, „weil das nur die Verführungskunst der übelbeleumdeten Frauen in der Csárda ist“.

In den 1810er Jahren verbot man den Mägden mehrfach das Tragen goldverzierter und Kleidungsstücke aus Seide und Kamelhaar. Anscheinend wurde es immer schwerer, das Gesinde zu kontrollieren, weshalb 1811 in der Kleinversammlung des Bezirks Jazygien-Kumanien verabschiedet wurde, daß niemand sich gegen Kleidungsstücke vereinbaren dürfe. Wahrscheinlich hatte man kein Vertrauen, daß dies auch eingehalten würde, weil gleichzeitig ebendort auch verordnet wurde „es solle streng verboten sein ... daß die Mägde wagen, Seiden- oder Kamelhaarleibchen, zumal mit goldenem und silbernem Posament oder mit geflochtenen Schnüren verziert zu tragen, und besonders sollen sich die Bauern und Bauersfrauen nicht in Erfüllung solcher Absprachen einlassen und ihnen keine steirischen oder türkischen Seidentücher versprechen“.¹³

¹⁰ BKML. Kf. It., Prot. Pol. 17, 171/1832.

¹¹ BKML. Kh. It., Prot. Cur. V, 41/1773. Das *hátravaló* bedeutet wahrscheinlich das auch in dieser Gegend verwendete Rückenleder.

¹² BKML. Kh. It., Prot. Cur. 142/1280.

¹³ BKML. Kh. It., Prot. Cur. XXIII, 348–351/1811.

Zur Normierungstätigkeit gehörte auch, daß derjenige, dem verziertere Kleidung zustand, sich ranggemäß kleiden solle. 1816 schrieb die Vollversammlung des Bezirks Jazygien-Kumanien vor, daß „es für die Ratsmitglieder sehr notwendig ist, die äußerliche Schicklichkeit und auch die Zierde der Ratsbehörde als Vorgesetzte des Volkes aufrecht zu erhalten. Welches Ratsmitglied sich diesbezüglich entgegen der ordentlichen Schicklichkeit kleidet, ... diese sollen gebührend verwarnt und zur Aufrechterhaltung äußerlicher Hübschheit verpflichtet werden“.¹⁴

Die Bezirksversammlung befaßte sich auch damit, „daß die Söhne wohlhabender Bauern, die allgemein mit fettigem Haar und in weiter Bauernhose selbst in der Öffentlichkeit auftreten, was auch die guten Sitten verdirbt, zu hübscherer Tracht gezwungen werden müßten“.¹⁵

DIE TRACHT IN KLEINKUMANIEN UND SEINEM ZENTRUM FÉLEGYHÁZA

Über die Kleidung, die sich aufgrund der Verbote und Normierungen herausgebildet hat, erhalten wir Informationen aus Prozeßschriften, Testamenten, Nachlaßinventaren und Waisenabrechnungen.

Die Kleidung der *Mägde* orientierte sich auch nach den erwähnten Schriftstücken an den Normen: sie bestand aus Mieder, Schürze, Leibchen, Umlegetuch und eventuell moirierter Schürze.

Die *Männerkleidung* war im 18. Jahrhundert viel ärmlicher als die der Frauen. In ihren Testamenten wurden Kleider fast nie erwähnt. In den Prozessen vor dem Rat fiel etwas Licht auf einige Kleidungsstücke. Der in die Mühle aufbrechende Bauer vertrieb „mit einem unter dem Schafpelz versteckten“ Stock den zu unrechter Zeit gekommenen Aufseher.¹⁶ Auch dem Schankwirt¹⁷ wurde „ein guter Schafpelz“ gestohlen. Der Dieb in der Metzgerei wiederum floh vor dem Ertapptwerden, indem er „Mantel und hohe Mütze mit den Ledern dortließ“.¹⁸

Die Prozesse zwischen *Frauen* zeugen vom Diebstahl eines Seidentuches, von Putzsucht, Taschentüchern und Stiefeln mit Eisen. Den Redemptenbauer begrub man mit extra für diesen Zweck gefertigten Schnürstiefeln. Aus dem 19. Jahrhundert konnte ich bereits mehrere Nachlaßinventare vergleichen, die über das Vermögen von Bauern aus der ersten Jahrhunderthälfte zusammengestellt wurden.¹⁹ Die Stücke der Männergarderobe waren Schafpelz; Weste, Leibchen, Hose, 1 Paar weiße Unterkleider, Stiefel und Hut.

¹⁴ BKML. Kh. lt., Prot. Cur, XXIV, 1026–27/1816.

¹⁵ JNSZML. JKK. (Jász-Nagykun-Szolnok Megyei Levéltár, Jászkun Kerület iratai [Komitatsarchiv Jazygien-Großkumanien-Szolnok, Schriften des Bezirks Jazygien-Kumanien]), Kig. Fasc. 4. No. 1989/1916.

¹⁶ BKML. Kf. lt., Prot. Pol. 2, 77/1763.

¹⁷ BKML. Kf. lt., Prot. Pol. 2, 7/1762.

¹⁸ BKML. Kf. lt., Prot. Pol. 2, 59/1762.

¹⁹ BKML. Kf. lt. Kk. Polg. peres L. 54. F. 1. Sz. 10/1856, L. 54. F. 1. Sz. 11/1856.

Die Kleidung der *Redemptenfrau* war schon weit reichhaltiger und abwechslungsreicher. In ihrer Garderobe kam fast ausnahmslos der Dolman mit betont wertvollen Knöpfen vor. Nach Zeugnis der Testamente wurde der Tochter des Redempten, wenn sie das besagte Kleidungsstück nicht schon vor dem Tode von Vater oder Mutter erhalten hatte, Geld „für einen ihrem Rang angemessenen Dolman“ hinterlassen. Dies ist das Kleidungsstück, das der Erblasser auch dann nannte, wenn er keine anderen Kleider erwähnte. Judit Agárdi²⁰ bestimmte 1769 den Preis ihres langen Dolmans für eine Messe, ihren Kamelott-Rock vererbte sie ihrer Tochter Anna. Anna Tott²¹ hinterließ 1781 ihren Dolman ihrer Tochter Ilona und ihren Rock ihrer Tochter Erzsi. Judit Mészél²² vererbte 1796 Geld, damit „ihrer Tochter Rozália ein zu ihrem Schicksal passender Dolman gemacht werde“. Katalin Szasztkó²³ testierte ihren Dolman der Frau ihres Sohnes, mit der Maßgabe, daß sie 6 Forint für eine Messe bezahlen solle, ihren Kamelott-Rock dagegen hinterließ sie ihrer Nichte. Éva Kálló²⁴, Witwe des reichen Redempten auf einer halben Hufe György Lőrinc besaß sogar mehrere Dolmane, von denen sie den kleineren der Frau ihres Sohnes István damit vermachte, daß „die Knöpfe davon verkauft und auf eine Messe verwendet werden sollen“. Die Witwe des ebenfalls begüterten János Bujdosó²⁵ verfügte in ihrem Testament über folgende Kleidungsstücke:

- 1 aschenfarbenen moirierten Rock
- 1 gefärbten Streifenrock
- 1 grünen ganzen Wollstoffrock
- 2 blaue, 2 weiße Schürzen
- 6 Mieder
- 5 Unterhemden
- 1 schwarzes Kamelhaarleibchen, das andere weiß
- 1 Seidentuch
- 1 weißes Linnentuch
- 1 Elle Leinen für ein dünnes Tuch
- 2 blaue Tücher
- 1 grüne Handschuhe
- 1 getragenen Mantel
- Leder für 1 Kragen
- 1 grünen Dolman
- 1 Kattun- und 1 Tuch-Tulifant
- 11 Stück Garn, 2 Sieb Leinen weniger 7 Fäuste
- 1 Kleidertruhe

²⁰ BKML. Kf. lt., Tan. No. 18. C. 1. F. 2. No. 32/1769.

²¹ BKML. Kf. lt., Tan. No. 18. C. 1. F. 4. No. 25/1781.

²² BKML. Kf. lt., Tan. No. 18. C. 1. F. 1. No. 25/1796.

²³ BKML. Kf. lt., Tan. No. 18. C. 1. F. 4. No. 41/1783.

²⁴ BKML. Kf. lt., Tan. No. 18. C. 1. F. 7. No. 35/1797.

²⁵ BKML. Kf. lt., Tan. No. 18. C. 1. F. 7. No. 32/1797.

Die Witwe des Redempten István Mészely verfügte in ihrem Testament über den Dolman mit Silberknöpfen ihres Mannes und hinterließ ihn ihrem Schwiegersohn. Außerdem erwähnte sie nur noch extra ihren blauen ganzen Wollstoffrock und schenkte ihrer Enkelin einen blauen Kamelott-Rock und ein blaues Seidenleibchen mit Silberspitze.²⁶ Die Witwe des Redempten András Kállai, Dora, vererbte ihrer Schwester Anna ihren Alltagsrock mit blauer Schürze und 1 bunten Tuch, ihrer Tochter den Kamelhaarrock, das Seidentuch und 1 neues Kattun-Leibchen mit einem Hemd. Zu dieser festlicheren Kleidung hatte sie auch noch 1 Seidenschürze.²⁷ Ágnes Madarász, deren Vater, erster und zweiter Mann alle Redempten waren, entnahm den Kleidern, die sie ihrer Tochter Verona hinterließ, den goldverzierten Dolman und vererbte ihn Anna.²⁸ Ähnlich dem Dolman wurden auch Wollstoff- und Kamelott-Rock häufig in den Testamenten hervorgehoben.²⁹

Aus den Waisenabrechnungen wissen wir, daß man dem *Sohn eines Redempten* mit 14 Jahren einen Schafpelz kaufte, und er einen neuen erhielt, wenn er herausgewachsen war. Seine Schwester erhielt mit acht Jahren Pelzjacke, Pantoffeln, Leinenrock, buntes Leibchen und zwei Schürzen. Beiden kaufte man auch Stiefel mit Eisen.³⁰ Zu einer anderen sozialen Gruppe gehörte die Witwe von *Senator* József Rédey, Anna Kuklenik. Sie hinterließ eine noch reichere Garderobe. Ihrem Testament gemäß wurde vom Preis der schönsten Standeskleidung eine Messe für das Seelenheil der Verstorbenen gelesen, diese ist also nicht aufgeführt. Die Kirche erbt auch ihr goldverziertes Kopftuch.

Ihre weiteren Kleider:

	3 standesgemäße Seidenkleider,
	12 weiße Hemden,
	3 Seidenschürzen, 1 blaue, 1 weiße Schürze,
	1 schwarzes Seidentuch, 1 türkisches Tuch,
	3 weiße Tücher,
	10 Paar Strümpfe
Schmuck:	3 vergoldete Ohrgehänge,
	1 silbernes Ohrgehänge mit Stein,
	1 goldener Ehering,
	1 vergoldeter Strauß,
	1 achtfache Granat-Halskette,
	1 vergoldete Kette mit drei silbergefaßten Steinen,

alles in einer eisenbeschlagenen Ledertruhe.

²⁶ BKML. Kf. lt., Arc. 18. C. 1. F. 8. No. 39/1791.

²⁷ BKML. Kf. lt., Arc. 18. C. 1. F. 8. No. 75/1798.

²⁸ BKML. Kf. lt., Arc. 18. C. 1. F. 8. No. 17/1798.

²⁹ Kamelott = aus Angora-Kammgarn gewebter Stoff, türkische, persische Nachahmung Rása = gefärbter Stoff aus gekämmter Wolle. Siehe: ENDREI 1989, und GYÖRFFY 1938.

³⁰ BKML. Kf. lt., Arc. 18. C. 3. F. 16. No. 31/1802.

Die *Bekleidung* der Waisen des *Adligen* Gergely Móczár³¹ kennen wir aus Waisenabrechnungen der 8–10jährigen Gergely: Pelzweste, Leinenhemd, Hut, Leibchen und Stiefel. Erzsébet: Stiefel, Leibchen, Seidentuch. Bei ihrer Heirat wurde eine beachtliche Summe ausgegeben: 350 Gulden nur für Kleidung. Leider wurde nicht detailliert, welche Kleidungsstücke der Vormund für diese Summe kaufte. Als Gergely nach Pest in die Schule geschickt wurde, ergänzte man seine Garderobe durch 1 Hose, Ledermütze und Taschentuch. Einem deutschen und einem ungarischen Schneider wurde gesondert bezahlt. Im folgenden Jahr erhielt er eine neue Tuchhose, zwei Halstücher und zwei Paar Stiefel aus Korduanleder. Unter den gekauften Stoffen waren Seide, Damast, Chiffon, Tuch und Kanevas, und er erhielt den ersten Gehrock. Hiermit schließt die Abrechnung, so wissen wir nicht, welche Kleidung er nach seiner Heimkehr kaufte. Der Pester Einfluß wird gewiß nicht ohne Spuren geblieben sein.

Dieser kurze Überblick eignet sich nicht dazu, genau festzustellen, wie die Tracht der einzelnen sozialen Schichten genau ausgesehen hat. Allerdings läßt sich sagen, daß die *Kleidung auch ranganzeigende Funktion hatte und die Leiter der lokalen Gesellschaft mit ihrer normierenden Tätigkeit die Erhaltung dieser ranganzeigenden Funktion unterstützten*. Die Mehrheit der Bevölkerung Kleinkumaniens war aus fernen Gegenden zugezogen. Besonders traf dies auf Félegyháza und Majsza zu, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts neubesiedelt wurden. Die Aufgabe der Leiter der Selbstverwaltung war die Vereinheitlichung, die Herausbildung und die Durchsetzung der Akzeptanz des von den lokalen jazygisch-kumanischen Privilegien bestimmten Normensystems. Es hätte diese Einheit gestört, wenn die Tracht, die die Herkunft der Bevölkerung spiegelte, weiterbestanden hätte. Der materielle Hintergrund, die die soziale Stellung anzeigenden Äußerlichkeiten äußerten sich in der skizzierten Normierung der Kleidung. *Und weil das Leben des Volkes Kleinkumaniens tatsächlich von den jazygisch-kumanischen Privilegien bestimmt wurde, akzeptierten alle, die Anteil an den von den Privilegien geschaffenen Vorteilen haben wollten, die Normen des Bezirkes und die auch die Tracht gestaltenden Verordnungen der örtlichen Räte.*

LITERATUR

GYÖRFFY, István

1937: A nagykun viselet a XIII. században (Die großkumanische Tracht im 18. Jh.) = Ethnographia 1937, 114–139, 362–371.

1938: Alföldi népelet (Das Volksleben in der Großen Ungarischen Tiefebene). Budapest. 509 S.

KORKES, Zsuzsa (Hrsg.)

1980: A Kiskunság népművészete (Die Volkskunst Kleinkumaniens). (Heimatkundeberatung in Kiskunfélegyháza am 9. Oktober 1978). Szeged 95 S.

ENDREI, Walter

1989: Patyolat és posztó (Batist und Tuch). Budapest. 247 S.

³¹ BKML. Kf. lt., Arc. 18. C. 3. F. 17/1814.